

Erstattung der ungarischen Umsatzsteuer für ausländische Unternehmen

Die Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer (DUIHK) bietet seit 1995 außerhalb Ungarns ansässigen Unternehmen die Möglichkeit, sich in oder nach Ungarn entrichtete ungarische Mehrwertsteuer (allgemeine Umsatzsteuer = ÁFA) zurückerstatten zu lassen.

Das USt-Rückerstattungsverfahren in Ungarn

Berechtigung:

Zur USt-Rückerstattung berechtigt sind Unternehmen, die

- in einem Mitgliedstaat der EU (außer Ungarn) oder in der Schweiz bzw. in Liechtenstein steuerlich registriert sind,
- in Ungarn weder einen Geschäftssitz, noch eine Zweigniederlassung oder eine sonstige Betriebsstätte im umsatzsteuerlichen Sinn haben,
- in dem Zeitraum, auf den sich der Rückerstattungsantrag bezieht, selbst keine in Ungarn USt-pflichtigen Umsätze getätigt haben.

Erstattungszeitraum:

- **Grundregel:** Der Erstattungszeitraum kann nicht mehr als ein Kalenderjahr und nicht weniger als 3 Monate betragen. Falls der Antrag sich auf die letzten zwei Monate bezieht kann der Erstattungszeitraum weniger als 3 Monate betragen. Eine Ust-Erstattung kann nur für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr beantragt werden. Die entsprechenden Rechnungen können ab Januar und müssen **spätestens bis 30. September (Ausschlussfrist) des jeweiligen Folgejahres** zur Erstattung eingereicht werden. Erstattungsanträge für Rechnungen aus früheren Jahren werden nicht mehr angenommen.
- Um die Erstattungsfähigkeit der Rechnungen prüfen und die entsprechenden Anträge ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es unerlässlich, dass uns die Originalrechnungen ausgestellt im Jahre 2011 bis **spätestens 31. Juli 2012** vorliegen. Für später eingegangene Unterlagen können wir eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht garantieren. Soweit die nach dem 31. Juli bei uns eingegangenen Unterlagen dennoch von uns bearbeitet und eingereicht werden, berechnen wir einen Verspätungszuschlag (siehe „Kosten der USt-Vergütung“).

Mindeststeuerbeträge:

Quartalsantrag: Der Steuererstattungswert des Quartalantrages muss mindestens EUR 400 betragen.

Jahresantrag: Der Jahresantrag auf Rückerstattung ungarischer Ust kann nur gestellt werden, wenn der Umsatzsteuerbetrag des Antrages mindestens EUR 50 erreicht oder übersteigt. Die beantragte und erstattete Summe wird immer in HUF festgelegt.

Vom ungarischen Finanzamt anerkannten Sprachen: Ungarisch und Englisch

Erstattungsfähige Leistungen:

Grundsätzlich werden alle in Ungarn entstandenen USt-belasteten Aufwendungen berücksichtigt, wichtige Ausnahmen: u.a. Lebensmittel, Bewirtungs- und Unterhaltungskosten, alle Kosten im Zusammenhang mit PKW, Benzin, Taxi- und Mautrechnungen, Parkgebühren, Telefonkosten.

Unsere Dienstleistung:

Das Ziel unserer Kammer ist, die Wünsche und Ansprüche unserer Partner in jeder Situation zu erfüllen. Dementsprechend bieten wir zwei verschiedene, in ihrem Umfang abweichende Dienstleistungen an.

Allumfassendes Service

1. formelle Prüfung der einzureichenden Rechnungen und Unterlagen

- Die Rechnungen aus dem Jahre 2011 müssen spätestens bis zum 31. Juli 2012 in unserer Kammer eingegangen sein. Anträge, die bei uns nach diesem Datum ankommen werden zwar eingereicht aber eine ordnungsgemäße Überprüfung kann nicht mehr garantiert werden.
- Wir überprüfen die Rechnungen ob sie den ungarischen Regelungen entsprechen.
- Im Falle von Problemen nehmen wir den Kontakt mit den Rechnungsausstellern auf und versuchen wir alles zu tun, um eine ordnungsmäßige Korrektur zu bekommen.
- Um den Antrag vorbereiten zu können brauchen wir in jedem Fall die Originalrechnungen, aber eingereicht werden nur Kopien.
- Wir versenden Originalbelege nur per Einschreiben oder Kurierdienst. Wir empfehlen Ihnen, dies bei der Übersendung Ihrer Originalrechnungen an uns ebenfalls zu tun.

2. Vorbereitung des Antrages

- Wir bereiten den Antrag vor und reichen ihn beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein.

3. Abwicklung des Schriftverkehrs mit der deutschen und ungarischen Steuerbehörde

- Sowohl das BZSt als auch die ungarische Finanzbehörde (NAV) kommuniziert auf elektronischem Wege, in der vom Amt vorgeschriebenen Sprache (BZSt – Deutsch; NAV – Ungarisch oder Englisch). Das BZSt überprüft den Antrag mit Hinsicht auf die Unternehmereigenschaft (gilt deutsche Regelung) und leitet dann den Antrag an die ungarische Finanzbehörde (NAV) weiter wo die tatsächliche inhaltliche Bearbeitung (nach ungarischer Regelung) stattfindet.
- Unsere Kammer informiert Sie über die aktuellen Schritte des zuständigen Finanzamtes bzw. über die eingegangenen Rückmeldungen (Rückmeldung über den Eingang des Antrages, eventuelle Mangelbescheide, Bescheide) und pflegt den Kontakt zwischen den am Verfahren teilnehmenden Parteien.
- Im Falle von Mangelbescheiden oder sonstigen Fragen bereiten wir mit Ihrer Hilfe und Zustimmung und natürlich unter Berücksichtigung der Fristen die notwendigen Dokumentationen vor und leiten diese dann an die Behörden weiter.
- Sofern der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, informieren wir Sie unverzüglich über die Begründung der Finanzbehörde und über die möglichen rechtlichen Schritte, die in dem gegebenen Fall unternommen werden können und bei denen wir Sie gerne unterstützen.
- Die Bearbeitung der Anträge dauert 4-8 Monate.

4. Überprüfung der Bescheide der Steuerbehörden

- Nach Erhalt des Bescheides informieren wir Sie über dessen Inhalt. Der Erstattungsbetrag wird vom NAV direkt an Ihre Firma überwiesen. Wir bitten Sie, uns kurz über den Eingang des Erstattungsbetrages zu informieren, um die Richtigkeit der Überweisung überprüfen zu können, .
- Bitte beachten Sie, dass bei der Überweisung Bankkosten anfallen können.
- Unsere Kammer bereitet die Abrechnung vor und schickt sie Ihnen samt aller Originaldokumente zurück.

5. Erforderliche Dokumente und Unterlagen

- Originalrechnungen
- Auftrag an unsere Kammer im Original
- Vollmacht im Original
- Daten des Antragstellers im Original

Das ungarische Finanzamt hat jederzeit das Recht, ergänzende Unterlagen anzufordern.

6. Kosten des Umfassenden Service

Für die Durchführung des USt-Rückerstattungsverfahrens berechnen wir ein Grundhonorar bzw. eine Erfolgsprovision.

Das Grundhonorar für die Bearbeitung des Rückerstattungsantrages beträgt unabhängig vom beantragten Steuervergütungsbetrag 150 EUR.

Bei einem erfolgreichen Abschluss des Rückerstattungsverfahrens wird eine auf den tatsächlich erstatteten Steuerbetrag bezogene abgestufte Provision in Rechnung gestellt. Es gelten folgende Provisionssätze:

MWSt-Erstattungsbetrag	Erfolgsprovision der DUIHK
bis 2.500 EUR	20% des Erstattungsbetrages (mind. aber die Grundgebühr)
2.501 bis 10.000 EUR	EUR 500 + 15% des über 2.500 EUR liegenden Betrages
10.001 bis 25.000 EUR	EUR 1.625 + 10% des über 10.000 EUR liegenden Betrages
über 25.000 EUR	EUR 3.125 + 5% des über 25.000 EUR liegenden Betrages

Mitglieder der DUIHK erhalten auf die Provision eine Ermäßigung von 25%. Die pro Jahr gewährte Ermäßigung ist jedoch auf die Höhe des vom Auftraggeber für dieses Jahr tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeitrages beschränkt.

Belegzuschlag:

Sofern im Rahmen eines Antrages mehr als 15 Rechnungen eingereicht werden, wird ab der 16. Rechnung für jeden weiteren Beleg ein Zuschlag von 0,50 EUR berechnet.

Beratung während des Ust-Rückerstattungsverfahrens

Wir empfehlen diese Dienstleistung denjenigen, die den Antrag selbständig einzureichen wünschen und nur im Falle von bestimmten, während der Bearbeitungszeit auftauchenden Fragen oder in einem eventuellen Rechtsmittelverfahren unsere Unterstützung brauchen. Diese Beratung beinhaltet die Prüfung der Rechnungen, die Vorbereitung und Einreichung der Anträge oder sonstige Kontakthaltung mit Dritten sowie Behörden nicht.

Im Falle dieser Dienstleistung wird eine Stundengebühr plus Erfolgshonorar berechnet.

MWSt-Erstattungsbetrag	Erfolgsprovision der DUIHK
bis 8.000 EUR	Nur Stundengebühr
8.001 bis 25.000 EUR	Stundengebühr + 8% des Erstattungsbetrages
über 25.000 EUR	Stundengebühr + 5% des Erstattungsbetrages

Die Stundengebühr beträgt EUR 135, unsere Mitglieder erhalten auch hier 25% Mitgliedsermäßigung, die jedoch auf die Höhe des vom Auftraggeber für dieses Jahr tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeitrages beschränkt ist.

Bitte beachten Sie noch die besonderen formellen Anforderungen für den Nachweis der USt-Beträge:

Eine **mit Hilfe eines Computerprogrammes erstellte Rechnung** muß folgende Angaben enthalten:

- das Rechnungserstellungsprogramm
- die fortlaufende Nummerierung der Rechnungsexemplare (wenn sämtliche

Exemplare der Rechnung durch einen nacheinander erfolgenden Ausdruck gefertigt werden)

- die Anzahl der Exemplare, in denen die Rechnung gefertigt wurde

Wir bitten Sie, uns die Belege zusammen mit einer tabellarischen Aufstellung, in zeitlicher Reihenfolge geordnet und lose zu übersenden.

USt-Rechnungen müssen nach ungarischem Recht folgende Angaben enthalten:

- das Ausstellungsdatum der Rechnung
- Rechnungsnummer
- den Namen, die Anschrift und die Steuernummer des Leistungserbringers
- den Namen, die Anschrift und die Steuernummer des Leistungsempfängers
- den Zeitpunkt der Erfüllung
- die Bezeichnung sowie die statistische Einordnungsnummer des Erzeugnisses (Zolltarif-Nr.) bzw. der Dienstleistung (SZJ-Nr.)
- die Mengeneinheit und die Menge des Erzeugnisses bzw. der Dienstleistung (wenn Letztere in einer natürlichen Maßeinheit ausgedrückt werden kann)
- den ohne Steuern berechneten Preis pro Mengeneinheit
- den ohne Steuer berechneten Gegenwert der Leistung insgesamt
- den Prozentsatz der berechneten Umsatzsteuer
- den Betrag der Umsatzsteuer insgesamt **auch in HUF**
- die Endsumme (Bruttosumme) der Rechnung
- die Zahlungsweise und die Zahlungsfrist

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ansprechpartner: Bacsa Szilvia
Tel.: 0036-1-345-7635
Fax: 0036-1-345-7643
Email: bacsa@ahkungarn.hu